

## VERFAHRENSANWEISUNG

### INFORMATIONSAUSTAUSCH Qualitätsangaben

Zweck	<p>Beschreibung der Verfahren für den Informationsaustausch insbesondere zwischen Kontrollstellen und der zuständigen Behörde u.a. bei Verdacht oder Feststellung von Verstößen, die den Produktstatus von Qualitätsangaben betreffen, gemäß folgender gesetzlicher Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89</li> <li>- Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel</li> <li>- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG)</li> </ul>
Inhaltsverzeichnis	<p>1 Allgemeiner Informationsaustausch.....2</p> <p>2 KSt. hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest .....3</p> <p>3 Unternehmer hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest.....3</p> <p>4 LH hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest .....4</p>
Gültig ab	01.07.2017

### ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

- Änderungen des Inhalts: Keine, da Erstversion

### SCHNITTSTELLEN

Geschäftsstelle, Akkreditierungsstelle, Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Kontrollstelle, Landeshauptmann, Unternehmer,

### ABKÜRZUNGEN UND BEGRIFFE

Abkürzungen	
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015
g.U.	Geschützte Ursprungsbezeichnung gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
g.g.A.	Geschützte geografische Angabe gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
g.t.S.	Garantiert traditionelle Spezialität gemäß Artikel 18 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012
g.A.	Geografische Angabe bei Spirituosen gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008
Qualitätsangaben	g.U., g.g.A, g.t.S. und g.A.

GSt.	Geschäftsstelle gemäß § 5 Abs. 10 EU-QuaDG
KSt.	Kontrollstelle gemäß Artikel 2 Z 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz i. V. m. § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 EU-QuaDG
LH	Landeshauptmann gemäß § 3 Abs. 1 EU-QuaDG

<b>Begriffe</b>	
Verdacht	Vermutung, dass ein hergestelltes Erzeugnis den Vorschriften der in Rede stehenden Regelungen samt Durchführungsverordnungen nicht entspricht und Zweifel am Produktstatus bestehen, sodass der Schutz des Verbrauchers vor Täuschung nicht gewährleistet ist
Kontrolle	Maßnahmen zur Klärung eines bestehenden Sachverhaltes (z. B. Vorortkontrolle, Probennahme, Bewertung von Dokumentationen bzw. Designprüfungen – Etikettierung, Recherchen etc.)
Unverzüglich	Ohne Zeitverlust
Produktstatus	Produkt entspricht den Vorgaben der Spezifikation gemäß Art. 7 oder 19 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bzw. der technischen Unterlage gemäß Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 110/2008

## DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS

Nr.	Tätigkeit	verantwortlich
-----	-----------	----------------

### 1 Allgemeiner Informationsaustausch

#### Start Informationen über Ergebnisse von Kontrollen austauschen

<b>1.1</b>	- Zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben, insbesondere zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit, sind der LH sowie ggs. andere KSt. über die Ergebnisse der Kontrollen – von sich aus oder auf Verlangen – zu informieren.	KSt.
<b>1.2</b>	- Zur Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben, insbesondere zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit, sind betroffene KSt. sowie betroffene LH über die Ergebnisse von Kontrollen (relevante amtliche Probennahmeergebnisse, Revisionsergebnisse durch Lebensmittelaufsicht) zu informieren. - Zuständige KSt. sind über die Anzeigenlegung und den Ausgang von Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren, Maßnahmenbescheide etc.) zu informieren. - GSt. ist über den Ausgang von Verfahren (Verwaltungsstrafverfahren, Maßnahmenbescheide etc.) zu informieren.	LH
<b>1.3</b>	- Akkreditierungsstelle ist über den Entzug oder über die Einschränkung der Zulassung gemäß § 4 EU-QuaDG oder die Unbefangenheit	KSt.

	beeinträchtigende Umstände oder über die Änderung der Besitzverhältnisse in der KSt. zu informieren.	
<b>1.4</b>	- Akkreditierungsstelle ist über im Zuge der Überwachungstätigkeit gemäß § 3 Abs. 4 EU-QuaDG festgestellte Umstände zu informieren, welche die Akkreditierung der KSt. beeinflussen könnten.	LH

**Start Informationen in Bezug auf die Zulassung**

<b>1.5</b>	- LH über jede wesentliche Änderung der für die Zulassung maßgeblichen Umstände informieren.	KSt.
------------	--	------

**2 KSt. hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest**

	Verdacht bzw. Feststellung eines Verstoßes liegt vor:	
<b>2.1</b>	- Kontrolle zur Aufklärung einleiten - Ggf. Entfernung der Qualitätsangabe in der Etikettierung veranlassen - LH bei Feststellung eines Verstoßes unverzüglich informieren gemäß „Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten“ - Ggf. betroffene KSt. informieren	KSt.

<b>2.2</b>	- KSt. bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht) - Angeordnete Maßnahmen der KSt. durchführen - Betroffene Ware ggf. aussondern und/oder Qualitätsangabe in der Etikettierung entfernen - Ggf. betroffene Unternehmer informieren	Unternehmer
------------	---	-------------

<b>2.3</b>	- Folgende Behörden verständigen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o Ggf. LH andere(s) Bundesland/-länder</li> <li>o Ggf. Akkreditierungsstelle</li> <li>o GSt. bei Feststellung eines Verstoßes</li> </ul>	LH
------------	---	----

**3 Unternehmer hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest**

	Verdacht bzw. Feststellung eines Verstoßes liegt vor:	
<b>3.1</b>	- KSt. informieren - KSt. bei der Aufklärung unterstützen (Auskunftspflicht) - Angeordnete Maßnahmen der KSt. durchführen	Unternehmer

<b>3.2</b>	-> Start für KSt mit Pkt. 2.1	KSt.
------------	-------------------------------	------

#### 4 LH hat Verdacht bzw. stellt einen Verstoß fest

---

wenn der Verdacht bzw. die Feststellung eines Verstoßes vorliegt aufgrund von:

- Kontrollen
  - Meldung eines anderen LH
  - Gutachten der AGES
  - 4.1** ○ Gutachten einer Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Länder LH
  - Parteienbeschwerde
- zuständige KSt. informieren (Unternehmer mit Sitz im Bundesland)
- Ggf. Akkreditierungsstelle informieren
- 

**4.2** -> Start für KSt mit Pkt. 2.1 KSt

---

### **MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE**

---

- MK\_0003: Maßnahmenkataloge für die Bezeichnungen g.U., g.g.A., g.t.S. und g.A.
- L\_0003 Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten

#### **Gesetzliche Regelungen zu den jeweiligen Punkten:**

- 1.1 § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 1.2 § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und § 18 Abs. 5 EU-QuaDG
- 1.3 § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 1.4 § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 1.5 § 4 Abs. 8 EU-QuaDG
- 2.1 § 7 Abs. 1 und 2 EU-QuaDG
- 2.2 § 8 Abs. 3 und 7 EU-QuaDG
- 3.1 § 8 Abs. 6 und 7 EU-QuaDG
- 3.2 s. 2.1
- 4.1 § 10 Abs. 1 EU-QuaDG
- 4.2 s. 2.1

Standort: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at), [eur-lex.europa.eu](http://eur-lex.europa.eu)

**DOKUMENTENSTATUS**

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	A. Muthsam/A. Gaschler	AG Informationsaustausch	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	29.03.17	Elektronisch per 03.04.17	03.04.17	10.05.17
Zeichnung	Gezeichnet	Ohne Unterschrift	Gezeichnet	Ohne Unterschrift

Vorlage: 9321\_1

UNGENÜTTIG